

Täters nicht als Voraussetzung des Beginns der Verjährung anführt, würde nicht anders zu entscheiden sein. In dieser Beziehung liegt der heutige Fall ganz gleich wie der durch Urteil des Bundesgerichtes vom 2. Februar 1906* in Sachen Cavagn gegen Graubünden entschiedene. Hier wie dort waren die Tatsachen, auf Grund derer gegen die eine oder die andere der als möglicherweise verantwortlich in Betracht kommenden Personen hätte geklagt werden können, von vornherein bekannt, und es herrschte lediglich eine Ungewissheit darüber, wer auf Grund dieser feststehenden Tatsachen rechtlich in Anspruch genommen werden könnte. Für den heutigen wie für den damaligen Fall gilt der Satz, daß die Verjährung nicht erst von der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses gegen den unrichtigen Beklagten an zu laufen beginnt, wie denn auch über den diesem Satz analogen Satz, daß die Verjährung durch Inanspruchnahme des unrichtigen Beklagten nicht unterbrochen wird, niemals Zweifel bestanden haben.

7. Daraus, daß die Verjährung im vorliegenden Falle spätestens im April 1902 zu laufen begonnen hat, ergibt sich ohne weiteres die Begründetheit der vom Beklagten erhobenen Verjährungseinrede. Denn es ist unbestritten, daß in den Jahren 1903 und 1904 nichts geschehen ist, wodurch die Verjährung hätte unterbrochen werden können.

8. Infolge Gutheißung der Verjährungseinrede ist eine materielle Prüfung des eingeklagten Anspruches, wie auch eine Prüfung der vom Beklagten weiterhin erhobenen Einrede der mangelnden Aktilogitimation überflüssig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Januar 1906 bestätigt.

* Unten Nr. 29 S. 186 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Vergl. auch Nr. 14 u. 20.

VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

27. Auszug aus dem Urteil vom 23. Februar 1906 in Sachen

Hirt, Bchl. u. Ber.=Kl., gegen Balli, Kl. u. Ber.=Bchl.

Kompetenz des Bundesgerichts; Streitwert. Art. 59 OG. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung. «Klage» und «Antwort» nach solothurn. Zivilprozess. — Schriftliches oder mündliches Berufungsverfahren?

Der Kläger Balli hatte gegen den Beklagten Hirt Klage erhoben mit den Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte habe den Mietvertrag über eine Wirtschaft zu erfüllen oder eine Entschädigung von 1500 Fr. an den Kläger nebst 5 % Zins seit Anhebung der Klage (21. September 1904) zu zahlen.

2. Der Beklagte habe den Kläger vom 17. August 1904 an für den Entzug der Wirtschaft monatlich, sei es für pränumerando bezahlten und zu bezahlenden Mietzins, sei es für entgangenen Gewinn bis zur Zeit der eventuellen Übergabe der Wirtschaft zur mietweisen Benutzung mit 416 Fr. 65 Cts. zu entschädigen.

Die Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt. Die Hauptverhandlung vor Amtsgericht Solothurn fand am 27. Juli 1905 statt.

Über seine Kompetenz in dieser Streitsache, hinsichtlich des Streitwertes und das anzuwendende Verfahren, hat sich das Bundesgericht wie folgt ausgesprochen:

Als für die Berechnung des Streitwertes maßgebender Zeitpunkt ist anzusehen der Tag der Hauptverhandlung vor erster Instanz (27. Juli 1905). Denn maßgebend, „Klage“ und „Antwort“ im Sinne von Art. 59 OG, sind nach solothurnischem Zivilprozeß nicht die Klage- und Antwortschrift, sondern

die in der mündlichen Hauptverhandlung gestellten Begehren, da bis zu diesem Zeitpunkte neue Tatsachen vorgebracht werden können (§§ 103, 104, 127 soloth. ZPO). In jenem Zeitpunkte überstieg aber der Streitwert für das zweite Rechtsbegehren allein schon den Betrag von 4000 Fr. (monatlich 416 Fr. 65 Cts. vom 17. August 1904 bis 27. Juli 1905). Hieraus folgt auch, daß für das Bundesgericht das zureichende Verfahren das mündliche ist.

Vergl. auch Nr. 18.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme
instance unique en matière civile.

I. Zivilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder
Korporationen andererseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

(Art. 48 Z. 4 OG.)

28. Auszug aus dem Urteile vom 24. Januar 1906
in Sachen Mühlethaler, Kl., gegen Staat Bern, Bekl.

Verantwortlichkeitsklage nach bern. Recht. Art. 15 bern. KV, §§ 51,
48 des Verantwortlichkeitsgesetzes: Erfordernis der vorausgegan-
genen Verantwortlichkeitserklärung durch die Administrativbehörde.

Aus den Gründen:

Nach Art. 15 KV und § 51 des Verantwortlichkeitsgesetzes,
beide lautend: „Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellter ist
„für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. — Zivilansprüche,
„welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar
„gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden.
„Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht an-
„nehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls